

LEITUNGSWASSER - Pachträumlichkeiten C - LW3006.12

In gemieteten oder gepachteten, durch den Versicherungsnehmer gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten sind in der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen gemäß Art. 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung LW3015, Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör dieser Räumlichkeiten enthalten.

Subsidiär zu allenfalls bestehenden Gebäude-Leitungswasserversicherungen gelten nachstehend angeführte Schäden als mitversichert:

- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten gemäß Art. 1 Pkt 2. 1. der AWB

- Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten gemäß Art. 1 Pkt 2. 2. der AWB

- In Erweiterung der AWB, Art. 2, Punkt 2 sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zu- und Ableitungsrohren in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten versichert.

Bei der Behebung eines der angeführten Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 6 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

- In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasser führenden Zu- und Ableitungsrohren in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten.
Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

- Abweichend von Art. 2.12. der AWB fallen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren sowie Kosten für Rohrreinigung nach einem ersatzpflichtigen Verstopfungsschaden in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten unter die Ersatzpflicht.

Subsidiär zu allenfalls bestehenden Gebäude-Leitungswasserversicherungen gelten nachstehend angeführte Kosten als mitversichert:

- Auftaukosten gem. Art. 3 Pkt 2. 2. 1. der AWB

- Suchkosten gem. Art. 3 Pkt 2. 2. 2. der AWB, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.